

alle die Anwälte weglassen; welche bei dem fraglichen Beschlusse concurrirt haben; ich will sogar die richterlichen Beamten weglassen und will, um recht im conservativen Sinne zu handeln, nur die Abstimmung der Staatsanwälte hervorheben. Von den Staatsanwälten war eine große Anzahl vorzugsweise aus denjenigen Staaten, wo die Geschwornen bereits fungiren, auf dem Juristentage gegenwärtig. Nach Befinden wird man sogar auch hier noch einhalten: ja, bei einzelnen Staatsanwälten kann es recht wohl vorgekommen sein, daß zufolge eines guten Wahlgesezes oder durch zufällige glückliche Zusammensetzung der Geschwornenbank das Institut sich als ein solches dargestellt hat, welches sich befürworten läßt und es hat zugleich, um einigermaßen dem Geiste der Zeit Rechnung zu tragen, bei jener Versammlung auch der Staatsanwalt sich entschlossen, das Institut zu befürworten. Meine Herren, was sagen Sie denn aber zu der Abstimmung der sämtlichen, damals anwesend gewesenen Oberstaatsanwälte? Der Oberstaatsanwalt ist doch der Beamte für eine ganze Provinz und der Generalstaatsanwalt der oberaufsichende Vertreter der Criminaljustiz im ganzen Lande; zugleich ein Beamter, welcher der Regierung nahe steht. Die Oberstaatsanwälte sind also doch gewiß Leute, denen bei der Beantwortung der vorliegenden Frage politische Motive der gefürchteten Art fern liegen, Beamte, welche doch gewiß nur vom staatlichen und justizpolizeilichen Standpunkte aus prüfen, inwieweit ein oder das andere Institut heilsam sei oder nicht. Auf dem Juristentage war damals eine Anzahl Oberstaatsanwälte anwesend und kein einziger derselben hat gesagt: wir wollen die Geschwornen abschaffen oder deren Einführung widerrathen. Schon das Urtheil eines einzigen Oberstaatsanwaltes ist mir lieber, als das von 2000 Geschwornen und kein einziger Oberstaatsanwalt hat gesagt, er stimme gegen die Geschwornen. Das ist allerdings ein Beispiel, welches ich glaube, in die Waagschaale legen zu dürfen. Ich komme nun noch auf das Schöffengericht und auf das, was die hohe Staatsregierung meinem Antrage überhaupt entgegengestellt hat. Dieselbe hat zunächst eingehalten, man wisse zur Zeit nicht, ob und wie halb eine allgemeine deutsche Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete werde angebahnt werden. Ich habe auf dem deutschen Juristentage die Vertreter verschiedener Regierungen hierüber gehört. Auf dem Felde des Civilprocesses und des Obligationenrechtes hat man, wie wir früher bereits hörten, eine allgemeine deutsche Gesetzgebung angebahnt; für den Strafproceß dagegen ist dies noch gar nicht in Anregung und es scheint mir nicht ganz consequent zu sein, wenn die Staatsregierung gegenüber dem Antrage, daß die Berathung der Proceßordnung beanstandet werden möge, die allgemeine Gesetzgebung nicht berücksichtigen will zu einer Zeit, wo man der Vollendung der deutschen Proceßordnung schon sehr nahe ist, während sie die Ein-

führung des Geschwornengerichts beanstanden zu müssen glaubt; zu einer Zeit, wo von einem allgemeinen deutschen Gesetze über Einführung von Geschwornengerichten noch gar nicht die Rede ist. Was die Schöffengerichte anlangt, so ist vor nicht langer Zeit auf dem Felde der Literatur ein Aufsatz sammt Nachtrag erschienen. Derselbe ist gestern von meinem Freunde Martini bereits erwähnt worden. Es ist dieser Aufsatz zu einer, wie ich glaube, klug gewählten Stunde geschrieben von einem Verfasser, dessen Scharfsinn und Persuasionskraft uns bekannt sind. Meine Herren, glauben Sie nicht, daß das Schöffengericht ein Institut sei, welches ich principiell verwerfe. Ich verkenne nicht, daß demselben mancherlei Gründe zur Seite stehen, daß es Vorzüge hat, die dem Geschwornengerichte fehlen. Allein wenn man beide Institute mit einander vergleicht, so möchte ich fast behaupten, daß das Schöffengericht sich darstelle wie der Schuldner des Geschwornengerichtes. Es macht mir unwillkürlich den Eindruck, als ob man bei Zusammenstellung der Bestimmungen über die Schöffengerichte einzelne Decorationssteine, Bogen und Säulen aus dem vollstümlichen Gebäude der Geschwornengerichte herausgerissen und geborgt habe. Erlassen Sie mir, dieses Bild und Gleichniß näher auszumalen; ich glaube, Sie haben dessen Richtigkeit bereits gefühlt. Was die Schöffengerichte selbst anlangt, so erlaube ich mir, Sie daran zu erinnern, daß, wenn das sächsische Volk wirklich regelmäßig und bei jeder Einführung neuer Systeme einer Uebergangsperiode bedürftig sein sollte, wir ja eine solche bereits durchgemacht haben; denn es ist ja mit dem mündlichen und öffentlichen Verfahren, wie wir es jetzt haben, bereits ein den andern Ländern völlig fremder und, wie ich glaube, ein nicht glücklicher Versuch gemacht worden. Ich erlaube mir ferner Sie daran zu erinnern, daß ein zweiter solcher Versuch wiederum mit dem Systeme Halbheit gemacht werden soll; daß wir auf's Neue eine Zwittergestalt erhalten sollen, mit welcher wir abermals kein reines System haben; daß wir mit dieser Zwittergestalt uns von dem Systeme und Geiste der neuen Legislatur der andern deutschen Staaten entfernen, anstatt uns denselben zu nähern; daß dieses Institut wiederum fremd dastehen wird ohne Vertrauen und ohne Interesse des Volkes. Wollen Sie auf dem Felde des Strafprocesses eine Einrichtung treffen, welche durch möglichste Gleichstellung und Parität des Richtercollegiums mit dem Auditorium das lebendige Interesse und Vertrauen des Volkes hervorruft, so wählen Sie die Geschwornen und nicht die Schöffen; denn gerade dieses lebendige Interesse und Vertrauen sind meiner Ansicht nach die feinen Organe, durch welche das Rechtsgefühl und der Sinn für das Recht in Gut und Blut des Volkes übertragen wird. Wollen Sie das, was der geehrte Abg. Dr. Müller gestern hervorhob; wollen Sie nach der An-